

Satzung
für die
Benutzung der öffentlichen
Grün- und Spielanlagen
der Stadt Kulmbach
(Grün- und Spielanlagensatzung)

Vom 27.06.2017

Auf Grund des Art. 23 und des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Kulmbach folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt Kulmbach unterhält Grünanlagen und Spielanlagen als öffentliche Einrichtungen. Die Grün- und Spielanlagen werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Als Spielanlagen gelten Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie Anlagen für Trendsportarten.

(3) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und von der Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze und Wasseranlagen. Zu den Grünanlagen gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne der Forstgesetze.

(4) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die aufgrund ihrer Ausstattung oder Gestaltung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern gewidmet sind.

(5) Bolzplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die der sportlichen Betätigung dienen und nur über die dazu notwendigen Einrichtungen verfügen, nicht aber darüber hinaus mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet sind. Als Trendsportanlagen im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Streetball-Anlagen, Skate-Anlagen und Beachvolleyball-Anlagen. Sie dienen der sportlichen Betätigung und verfügen nur über die dazu notwendigen Einrichtungen, sind aber darüber hinaus nicht mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet.

(6) Die Benutzung der Freizeitanlage „Naherholungsgebiet Mainaue“ wird nicht durch die vorliegende Satzung geregelt, sondern durch die Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage „Naherholungsgebiet Mainaue“ der Stadt Kulmbach vom 12.06.2008.

(7) Sind Grün- und Spielanlagen kombiniert, so sind für jeden Teil die jeweils entsprechenden Vorschriften zu beachten.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

(1) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder bis zum 12. Lebensjahr sowie Personen, die sie beaufsichtigen, aufhalten. Auf den sonstigen Spielanlagen gelten keine Altersbegrenzungen. Vorstehendes gilt nicht, wenn durch Beschilderung an der entsprechenden Einrichtung eine abweichende Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Kinder, die noch nicht sechs Jahre alt sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.

§ 3 Verhalten auf den Grün- und Spielanlagen

(1) Jeder, der sich auf einer Grün- oder Spielanlage aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft, nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Es ist insbesondere unzulässig,

1. die Ausübung von Sport außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen der Spielanlagen; insbesondere außerhalb der Bolzplätze Fußball zu spielen,
2. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
3. sich auf den Grün- bzw. Spielanlagen alkoholisiert aufzuhalten,
4. auf Spielanlagen zu rauchen,
5. Fahrzeuge aller Art zu fahren; ausgenommen sind Dreiräder, ähnliche kleine Kinderfahrzeuge und Behindertenfahrzeuge. Dies gilt nicht solche Anlagen und auf Anlagenwegen und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr ausdrücklich freigegeben sind;
6. auf Spielanlagen Wettkampfsportarten auszuüben,
7. Tiere auf Spielanlagen mitzubringen,
8. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren und Leistungen aller Art anzubieten,

9. Veranstaltungen abzuhalten,
 10. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und zu nächtigen,
 11. unbefugt Gegenstände zu errichten, aufzustellen, an- bzw. einzubringen,
 12. offene Feuerstellen an Stellen, die hierfür nicht explizit ausgewiesen sind, zu errichten,
 13. die Anlage oder Anlagenbestandteile zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Abfällen oder Hundekot.
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte sind Grün- und Spielanlagen nicht gestreut und nicht geräumt und daher für die Benutzung gesperrt.
- (2) Die Stadt Kulmbach haftet für Personen- und Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grün- und Spielanlagen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Spielanlagen können in der Zeit von Montag bis Samstag von 8 bis 20 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung), an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 20 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung), benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung an der jeweiligen Anlage andere Nutzungszeiten festgelegt sind.

§ 6 Benutzungssperre

Die Grün- und Spielanlagen und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 Ausnahmen

(1) Beim Vorliegen besonderer Umstände können in stets widerruflicher Weise Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und des § 5 zugelassen werden.

(2) Für die Benutzung auf Grund einer Ausnahme nach Abs. 1 kann die Stadt ein angemessenes Entgelt und Ersatz ihrer Aufwendungen und sonstiger Nachteile, die durch die besondere Benutzung entstehen, verlangen. Die von dem Benutzer zu erbringenden Leistungen sind mit diesem zu vereinbaren.

§ 8 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich von Grün- und Spielanlagen einen ordnungswidrigen Zustand (§ 10) herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, innehat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen. Dies gilt insbesondere für Hundekot.

§ 9 Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot

(1) Die Stadt Kulmbach, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der Grün- und Spielanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt Kulmbach, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

b) im Bereich einer Grün- oder Spielanlage eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grün- und Spielanlagen für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd untersagt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 sich unbefugt auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz aufhält,

2. gegen die in § 3 Abs. 1 genannten allgemeinen Verhaltensregeln verstößt, den Verboten gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 - 13 zuwiderhandelt oder gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 3 Abs. 3 verstößt,

3. sich außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 5 auf einer Spielanlage aufhält,

4. gegen Bedingungen und Auflagen einer Ausnahme gemäß § 7 verstößt,

5. der Beseitigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt,

6. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,

7. eine Grün- oder Spielanlage trotz Platzverweis gemäß § 9 Abs. 3 nicht verlässt oder trotz eines Betretungsverbotes gemäß § 9 Abs. 3 betritt, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.

(3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen gegebenenfalls auch ergänzend Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Kulmbach vom 29. April 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 19 vom 13. Mai 2010, Seite 111) außer Kraft.

Kulmbach, den 27.06.2017
Stadt Kulmbach

Henry Schramm
Oberbürgermeister